

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eislaufanlage „Illerau“ der Stadt Senden (Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993
(GVBl S. 264) erlässt die Stadt Senden folgende Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Eislaufanlage „Illerau“ erhebt die Stadt Senden Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Eislaufanlage benutzt oder Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangsdrehkreuzes zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruches gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen (wie Kurse jeglicher Art) können im Einzelfall Teilnehmerbeiträge erhoben werden, die zusätzlich zur Eintrittsgebühr entrichtet werden müssen. Deren Höhe wird durch die Betriebsleitung festgelegt.
- (4) Sämtliche Gebühren und Teilnehmerbeiträge sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson von den Benutzungsgebühren befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 5 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Schüler und Berufsschüler (auch über 18 Jahre), Studenten, Schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 50% der Erwerbsminderung, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Sozialhilfebescheid, erhalten eine Gebührenermäßigung gemäß § 5, Abs. 1 bis 3 Ziff. c), dieser Satzung gegen Nachweis.
- (4) Familienkarte (klein) gemäß § 5, Abs. 1 Ziff. d) entspricht 1 Elternteil oder Großelternteil mit bis zu 3 eigenen Kindern / Enkeln, Kinder im Familientarif gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Familienkarte (groß) gemäß § 5, Abs. 1 Ziff. e) entspricht Eltern oder Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit bis zu 3 eigenen Kindern / Enkeln, Elternteil und Großelternteil mit bis zu 3 eigenen Kindern / Enkeln, Gleichgeschlechtliche Paare in eheähnlicher Beziehung (gemeinsamer Haushalt) mit bis zu 3 eigenen Kindern, Kinder im Familientarif gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen für die Eislaufanlage „Illerau“:

- (1) Einzeleintritt
- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene - pro Laufzeit | 5,00 € |
| b) Erwachsene - Abendlaufzeit ab 17.00 Uhr | 2,50 € |
| c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche - pro Laufzeit (vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 2,50 € |
| d) Familienkarte klein - pro Laufzeit | 7,50 € |
| e) Familienkarte groß - pro Laufzeit | 10,00 € |
- (2) 10-er Karte
- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene - für 10 Laufzeiten | 45,00 € |
| b) Erwachsene - für 10 Abendlaufzeiten | 22,00 € |
| c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche - für 10 Laufzeiten (vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 20,00 € |
- (3) 30-er Karte
- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene - für 30 Laufzeiten | 120,00 € |
| b) Erwachsene - für 30 Abendlaufzeiten | 60,00 € |
| c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche - für 30 Laufzeiten (vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 55,00 € |
- (4) sonstige Gebühren
- | | |
|--|----------|
| a) Eisstockschiützen | 5,00 € |
| b) Schüler (im Rahmen des Unterrichts) | 1,50 € |
| c) Zuschauer | 2,00 € |
| d) Verleih von Schlittschuhen | 4,50 € |
| Verleih von Schlittschuhen an Schulen | 2,00 € |
| e) Hobby-Mannschaft je Trainingseinheit | 150,00 € |
| „ auf Eis | 50,00 € |
| „ auf Asphalt | 50,00 € |
| f) Wertersatz für Schrankschlüssel | 25,00 € |
| g) Gebühr für die Behebung von Verunreinigungen unbeachtet eventueller Schadenersatzansprüche | 50,00 € |
- (5) Kostenersätze

Die Kostenersätze für das/den:

- Schleifen von Schlittschuhen
- Sonderschliff (Hockey oder Kunstlauf)
- Schnürsenkel

werden von der Betriebsleitung vor Saisonbeginn festgesetzt und durch Ausgang bekannt gegeben.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25. Juni 2015 außer Kraft.

Senden, den 27. September 2023

STADT SENDEN

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

